

**PRÄAMBEL**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eldingen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Biogasanlage Hohnhorst" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung, sowie die Begründung beschlossen.

Eldingen, 21.08.2006

(Lübbe)  
Bürgermeister



(Warricke)  
Gemeindedirektor

**VERFAHRENSVERMERKE**

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 21.09.2005 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "Biogasanlage Hohnhorst" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Aushang vom 13.12.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Eldingen, 21.08.2006

(Warricke)  
Gemeindedirektor

**PLANUNTERLAGE**

Kartagrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Hohnhorst, Flur 3  
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht wirtschaftliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. Nr. 1/2003).  
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.11.2005). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Celle, 05.10.2006

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**PLANVERFASSER**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 "Biogasanlage Hohnhorst" wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.

Celle, 14.07.2006  
infraplan GmbH  
Südwall 32 · 29221 Celle  
Tel. 051 41 / 9 91 69-30  
Fax 051 41 / 9 91 69-31

Planner

**FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 21.09.2005 dem Vorrentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "Biogasanlage Hohnhorst" und der Begründung zugestimmt und seine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden durch Aushang vom 13.12.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Zeitraum vom 23.12.2005 bis einschließlich 23.01.2006 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 21.12.2005 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Eldingen, 21.08.2006

(Warricke)  
Gemeindedirektor

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 16.02.2006 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "Biogasanlage Hohnhorst" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden durch Aushang vom 21.02.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "Biogasanlage Hohnhorst" und die Begründung haben vom 06.03.2006 bis einschließlich 06.04.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 02.03.2006 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Eldingen, 21.08.2006

(Warricke)  
Gemeindedirektor

**ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND ERNEUTE BEHÖRDENBETEILIGUNG**

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 01.06.2006 dem erneuten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "Biogasanlage Hohnhorst" und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden durch Aushang vom 02.05.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "Biogasanlage Hohnhorst" und die Begründung haben vom 12.05.2006 bis einschließlich 26.06.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Im Zeitraum vom 05.06.2006 bis 26.06.2006 fand die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 02.06.2006 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB statt.

Eldingen, 21.08.2006

(Warricke)  
Gemeindedirektor

**SATZUNGSBESCHLUSS**

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Biogasanlage Hohnhorst" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.07.2006 gemäß § 10 BauGB zur Satzung, sowie die Begründung beschlossen.

Eldingen, 21.08.2006

(Warricke)  
Gemeindedirektor

**AUSFERTIGUNGSVERMERK**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 "Biogasanlage Hohnhorst" wird hiermit ausgefertigt.

Eldingen, 21.08.2006

(Warricke)  
Gemeindedirektor

**INKRAFTTRETEN**

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "Biogasanlage Hohnhorst" mit der Begründung ist gemäß § 10 BauGB am 24.09.2006 im Amtsblatt Nr. 16 für den Landkreis Celle bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 24.09.2006 rechtsverbindlich geworden.

Eldingen, 13.09.2006

(Warricke)  
Gemeindedirektor

**VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN**

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "Biogasanlage Hohnhorst" sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 Abs. 2 BauGB und Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.

Eldingen, 05.10.2006

Bürgermeister

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
In dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage", das der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 (2) BauNVO dient, sind Biogasanlagen mit dazugehörigen Nebenanlagen zulässig.
- HÖHE DER ANLAGEN**  
Die Anlagenhöhe darf maximal 15,0 m betragen. Maßgebend für die Anlagenhöhe ist der höchste Punkt der Anlage zur Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes dienenden Landesstraße L 283 in ihrem höchsten Punkt.
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**  
Innerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke sind sichtbehindernde Einrichtungen, einschließlich Bewuchs in mehr als 0,80 m Höhe unzulässig. Ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz höher 3,0 m über Fahrbahnmittlinie.

**GRÜNORDNERISCHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

An allen Außengrenzen des Anlagenstandortes (Flurstücke Nr. 73/1 und 69/1, Flur 3, Gem. Hohnhorst) ist eine dreireihige Hecke aus heimischen Laubsträuchern in Pflanzabständen von 1,5 x 1,5 m nach dem Pflanzschema in Teil 2, Kap. 5.2 der Begründung anzupflanzen. In die Hecke sind in regelmäßigen Abständen von 15 m hochstämmige Laubbäume in Gruppen von bis zu 3 Stück zu integrieren. Die zu verwendenden Baum- und Straucharten sind aus der unten angegebenen Pflanzenliste auszuwählen.  
Die Pflanzung ist durch Einzäunung gegen Wildverbiss zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind in der unten angegebenen Qualität zu ersetzen.  
Die Unterbrechung der Hecken durch Zufahrten ist unzulässig.

**2. MASSNAHME ZUM AUSGLEICH (§ 9 (1a) BauGB in Verbindung mit § 1a Abs.3 BauGB)**

Das Flurstück Nr. 87/1 der Flur 1 in der Gemarkung Hohnhorst ist vollständig aus der Nutzung zu nehmen und der Eigenentwicklung zu überlassen. An der Ostgrenze des Flurstückes ist zudem eine dichte, zweireihige Hecke aus heimischen Laubsträuchern in Pflanzabständen von 1,25 x 1,25 m anzupflanzen (s. Teil 2, Kap. 5.2 der Begründung). Die zu verwendenden Straucharten sind aus der unten angegebenen Pflanzenliste auszuwählen. Die Pflanzung ist durch Einzäunung gegen Wildverbiss zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind in der unten angegebenen Qualität zu ersetzen.

**3. Artenliste und Pflanzqualitäten**

Für die Pflanzungen sind autochthone Sträucher und Bäume folgender Arten in den angegebenen Qualitäten zu verwenden:

**Bäume**  
(Qualität: Hochstamm 2xv. mit Ballen, Stammumfang 8-10 cm)

- Feldahorn (Acer campestre)
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Sandbirke (Betula pendula)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)

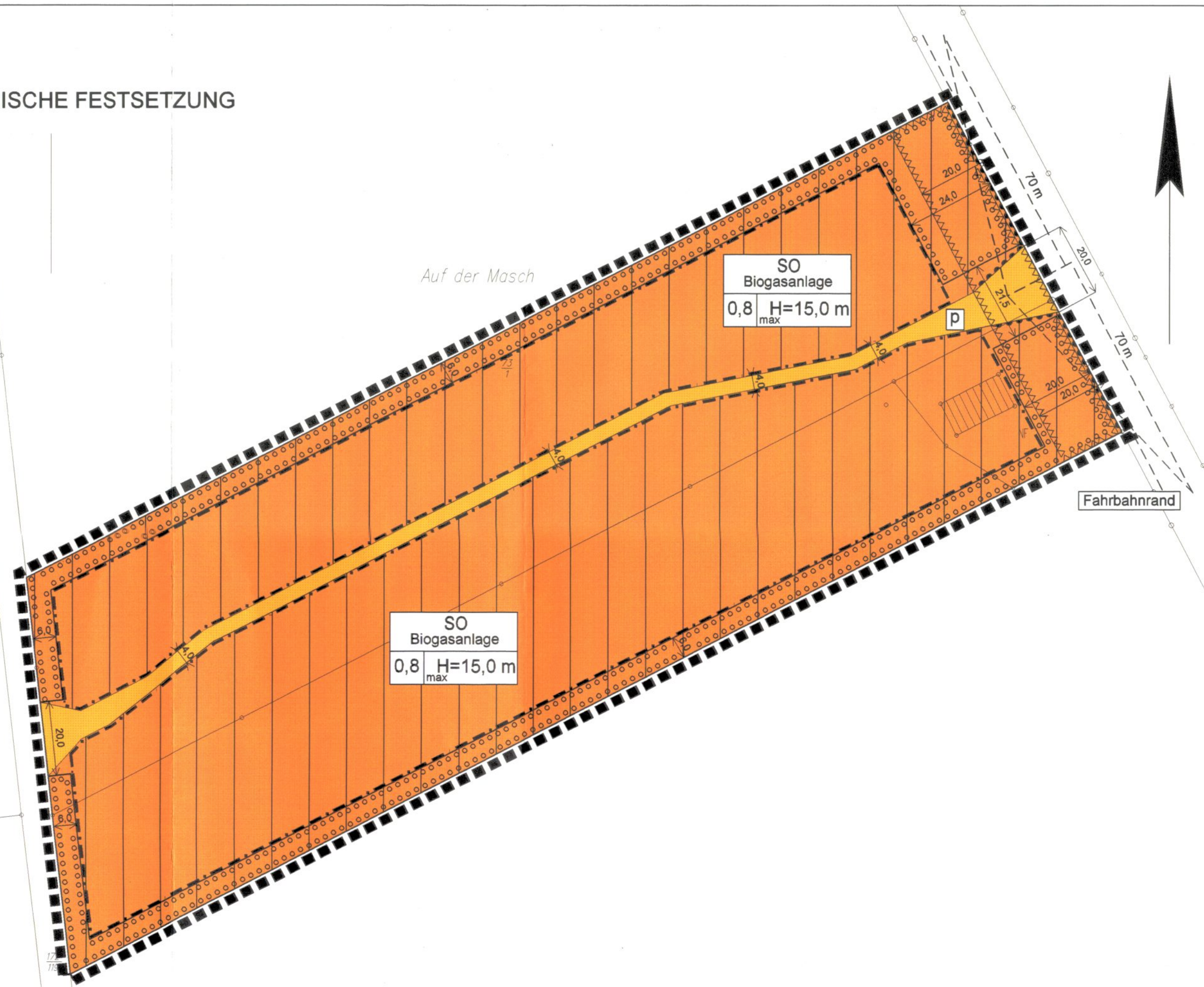
**Sträucher**  
(Qualität: 2xv. Heister, Breite 60-100 cm)

- Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Hasel (Corylus avellana)
- Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Pflaumlinden (Eucrymus europaeus)
- Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Schlehe, Schwarzdorn (Prunus spinosa)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)

**RECHTSGRUNDLAGEN**

- Gemäß der Überleitungsvorschrift des BauGB vom 24. Juli 2004 (BGBl. I S. 1359) gilt das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. S. 1149), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), geändert durch Art. 2 i.V.m. Art. 8 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03. Mai 2005 (BGBl. I 05. S. 1224)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- NBaUO zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 208)
- BNatSchG zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)
- NNatG zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 386)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21. Februar 1990 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6)
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1990 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378)

**ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG**



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
0,8 Grundflächenzahl  
max. H = 15,0 m maximale Anlagenhöhe
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**  
 Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN**  
 Straßenverkehrsfläche  
 privat  
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**  
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**  
 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Bauverbotszone  
 Sichtdreiecke  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Lage des Geltungsbereiches  
Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000

**GEMEINDE ELDINGEN**  
Ortsteil Hohnhorst, Landkreis Celle

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "BIOGASANLAGE HOHNHORST"**

**RECHTSPLAN**